

Einführung in die Invalidenversicherung

29.09.2023 - Einführungstag in das Gesundheitssystem
der Schweiz und des Kantons Freiburg
Nicolas Robert, IV-Stelle Freiburg

· · ·
· · ·

E C A S Etablissement cantonal des assurances sociales

K S V A Kantonale Sozialversicherungsanstalt

Fribourg - Freiburg

Verständnis

- Der Begriff der Invalidität und die Versicherungslogik
- Die Ziele der Invalidenversicherung
- Die Leistungen der Invalidenversicherung
- Die Rolle der **Ärzte** in der Beurteilung der Invalidität

Der Begriff der Invalidität?



Der Begriff der Invalidität

- Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG)
- Die Invalidität kann Folge von **Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall** sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

Es ist die Erwerbstätigkeit, die von der IV versichert wird, und nicht der Gesundheitsschaden per se. Invalidität ist sowohl ein **medizinischer**, juristischer und ökonomischer Begriff.

Die Invalidität formuliert in Prozenten

- Vergleich zwischen der Einkommen aus der Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Beeinträchtigung und aus der zumutbaren Erwerbstätigkeit **mit gesundheitlicher Beeinträchtigung**.

Beispiel:

- Ein Bauarbeiter ohne gesundheitliche Beeinträchtigung bezieht ein Salär von 13 x 4'750.- d.h. Fr. 61'750.- /Jahr
- Mit **der gesundheitlichen Beeinträchtigung** kann er als Auslieferungsfahrer für leichtes Material zu 60% arbeiten, mit einem Salär von Fr. 2'320, d.h. Fr. 30'160.-/Jahr
- Der Verdienstaufschlag beträgt 51% = Invaliditätsgrad von 51%

Herausforderung: Definieren des Lohnanspruchs

- **Funktionseinschränkungen**, um festzustellen, ob die übliche Tätigkeit noch möglich ist, oder um gegebenenfalls eine angepasste Tätigkeit zu definieren.
- Die **Fähigkeit**, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben, die dem Gesundheitszustand angemessen ist, definiert durch den Aktivitätsgrad und die Leistung.

$$\text{Zeit} \times \text{Leistung} = \text{Erwerbsfähigkeit}$$

In einer Versicherungslogik

- Deckung eines Risikos, die Invalidität, mit der Verpflichtung zur Schadensminderung.
- Die Eingliederung hat Vorrang gegenüber der Rente.

Die Ziele der Invalidenversicherung

Die Leistungen der IV sollen (Art. 1a IVG):

- Die Invalidität mit geeigneten, einfachen und zweckmässigen Eingliederungsmassnahmen verhindern, vermindern oder beheben.
- Die verbleibenden ökonomischen Folgen der Invalidität im Rahmen einer angemessenen Deckung des Existenzbedarfs ausgleichen.
- Zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung der betroffenen Versicherten beitragen.

Leistungen : berufliche Massnahmen

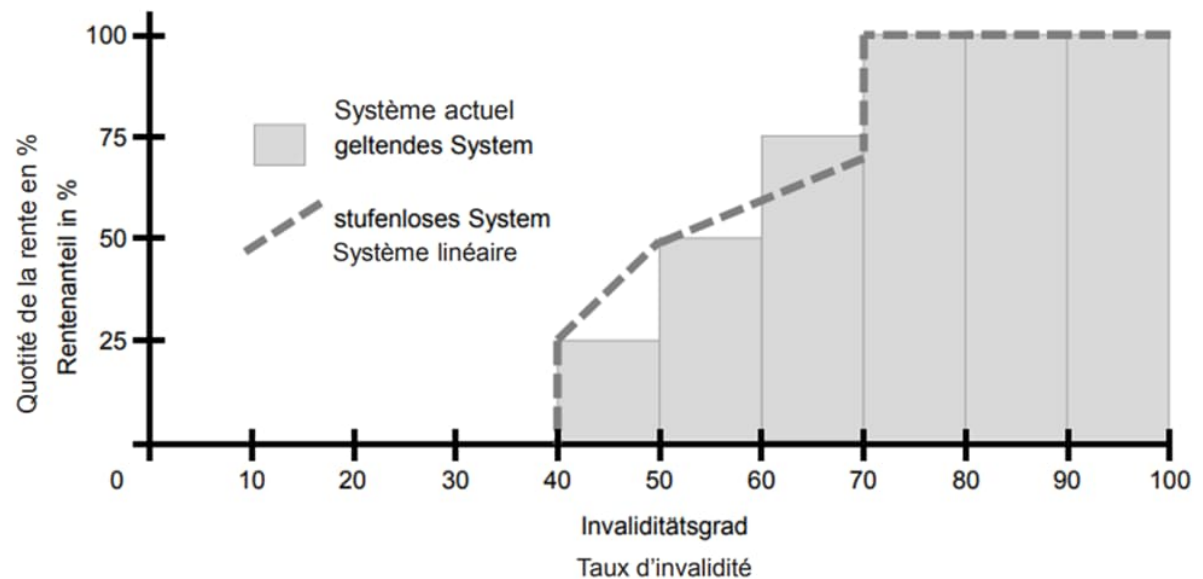
- Zum Erhalt des Arbeitsplatzes (Beratung, Coaching, Arbeitsplatzanalyse, schrittweise Wiederaufnahme, etc.)
- Zur Umschulung in eine angepasste Tätigkeit (Beratung und Ausbildung)
- Zur Unterstützung bei der Suche einer angepassten Stelle

Diese Massnahmen sollen Menschen, trotz ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung, langfristig die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und den Erhalt ihrer Autonomie im Alltag ermöglichen.

Leistungen : die Invalidenrente

- Wenn die Erwerbsunfähigkeit mehr als 40% (Invaliditätsgrad) beträgt, erhält der Betroffene eine Rente zur Kompensation des ökonomischen Verlust.
- Ein Rentenentscheid der IV erfolgt erst nach dem alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung ausgeschöpft wurden (der Betroffene ist hierbei verpflichtet die ihm zumutbaren Massnahmen mitzumachen).

27



Leistungen : Medizinische Massnahmen

- Medizinische Eingliederungsmassnahmen für Versicherte unter 25 Jahren. Die IV übernimmt die Kosten für medizinische Massnahmen, die direkt der beruflichen Eingliederung dienen und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit dauerhaft und erheblich zu verbessern oder vor einer erheblichen Beeinträchtigung zu bewahren.
- **Medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen**, ohne die zukünftige Erwerbsfähigkeit in Betracht zu ziehen.

Leistungen : Hilfsmittel

Die IV übernimmt die Kosten für Hilfsmittel, die die versicherte Person aufgrund ihrer Invalidität zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zur Verrichtung der üblichen Arbeiten, zum Besuch einer Schule oder zur Ausbildung, zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung benötigt.

Leistungen : Hilflosenentschädigung

- Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG), wie beispielsweise ankleiden, aufstehen, essen, Körperpflege, usw.
- Die Entschädigung unterscheidet 3 Grade: leicht, mittelschwer oder schwer.

Leistungen : Assistenzbeitrag

Dieser Beitrag finanziert eine sozialmedizinische Betreuung zu Hause und soll die Lohnkosten decken, die durch die Anstellung einer Person entstehen, die die notwendigen Hilfeleistungen für den Versicherten erbringt. Der Versicherte ist somit der Arbeitgeber der Person (Betreuer), die ihm eine Leistung erbringt.

Medizinische Abklärung

Ziel: die IV-Stelle soll in die Lage versetzt werden, die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf die Erwerbsfähigkeit einer Person zu beurteilen.

Drei Ansätze der Abklärung:

- Arztberichte behandelnder Ärzte und von Fachärzten.
- Der Regionale Ärztliche Dienst (RAD)
- Medizinische Gutachten

Die Rolle des behandelnden Arztes

- Eine schwierige Rolle zwischen zwei Logiken: der biopsychosoziale Ansatz mit dem Patienten und der biomedizinische Ansatz der Versicherung.
- Jedoch eine unentbehrliche Rolle, denn er liefert uns mit den Arztberichten wesentliche Elemente für das Dossier.
- Er ist auch Berater, Führer, Motivator, Aktivator, «Bremser» usw.

Die wichtigsten Punkte des Arztberichtes

- Die Krankengeschichte (subjektiver Teil)
- Der ärztliche Befund (objektiver Teil)
- Die Diagnose(n)
- Die Funktionseinschränkungen
- Die Erwerbsfähigkeit (Aktivitätsgrad und Leistung)
- Die Berichte sind umfassend, die Stellungnahmen begründet
- Keine Stellungnahme zu rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekten (Erwerbsfähigkeit ist nicht die Invalidität).

Weiterführende Informationen

- Die Informationsstelle AHV/IV enthält umfassende Informationen zu den Sozialversicherungen der 1. Säule (www.avs-ai.ch).
- Informationsplattform zur IV für Ärzte (www.ai-pro-medico.ch)
- www.swiss-insurance-medicine.ch (SIM)
- Bildungszentrum IV (www.cfai.ch)

Wir sind auch für Sie da

- Zögern Sie nicht, sich bei Fragen an die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter zu wenden, die/der für die Bearbeitung des Gesuchs Ihres Patienten zuständig ist.
- Für einen Austausch zwischen Ärzten können Sie sich auch an den RAD wenden unter der Adresse:

smr@ecasfr.ch

Danke für Ihre Aufmerksamkeit